

Parlamentarischer Vorstoss

2025/24

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Prämienverbilligungen an Konkubinatspaare
Urheber/in:	Sven Inäbnit
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	16. Januar 2025
Dringlichkeit:	—

Unbestrittenermassen sind die Prämienverbilligungen für die obligatorische Krankenversicherung ein wichtiges Instrument zur Linderung der Prämienlast für Personen und Familien mit tieferen Einkommen. Zurecht werden dazu die Einkommensverhältnisse von Einzelpersonen und Familien durch die SVA geprüft und entsprechend die Berechtigungshöhe berechnet. Zum Beispiel ist auch das Haushaltseinkommen der Eltern massgebend bei erwachsenen Kindern in Ausbildung. Es bestehen also Regeln, die eine Ausschüttung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Familien- oder Ehepaarhaushalts koppeln.

Tatsächlich war und ist es offenbar aber auch heute noch so, dass der Kanton BL bei Konkubinatspaaren je einzeln Prämienverbilligungen aufgrund ihres einzelnen Einkommens ausschüttet, ohne dass für deren Berechtigungsprüfung – im Gegensatz zu Ehepaaren – das Haushaltseinkommen berücksichtigt wird.

Der Kanton BL bewilligt damit also Prämienverbilligungen an Personen in Konkubinatsverhältnissen, die bei gleicher Gesamt-Einkommenshöhe bei Familien oder Ehepaaren in etlichen Fällen nicht gewährt würden.

Der Kanton AG beispielsweise hat dies erkannt und berücksichtigt bei seinen Berechnungen für Konkubinate das Haushaltseinkommen beider Personen, bevor eine Prämienverbilligung in Frage kommt.

Daher bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt der Regierungsrat diesem Sachverhalt im Grundsatz zu?
 2. Wenn (1) nein, wie wird aktuell die Gleichstellung von Familieneinkommen und Einzeleinkommen bei Konkubinatspaaren in Bezug auf die Prämienverbilligungsberechtigung durch die SVA genau realisiert?
 3. Wenn (1) ja, stimmt der Regierungsrat zu, dass dies nicht dem politischen Willen entspricht und letztlich zu viele Prämienverbilligungsgelder ausbezahlt werden?
 4. Kann der Regierungsrat den Umfang solcher ungerechten Auszahlungen im 2023 und 2024 quantifizieren oder mindestens einschätzen?
-

5. Ist der Regierungsrat bereit, die entsprechenden kantonalen Regularien so anzupassen, dass in allen Fällen, ungeachtet des Zivilstand im Haushalt, das von erwachsenen Personen (Ehepaar/Konkubinatspaar) erzielte gesamte Haushaltseinkommen als Basis für die Prämienverbilligungsberechtigung verwendet wird?

Ich danke für die Abklärungen und die Beantwortung dieser Fragen.